

## Öffentliche Bekanntmachung

der XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002, geändert am 15.03.2019

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002 beschlossen:

### Artikel I

#### Gebührentarife

| Tarif Gegenstand<br>Nr. | Gebühr<br>Euro |
|-------------------------|----------------|
|-------------------------|----------------|

#### § 10

#### Gebühren nach Personalaufwand

Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze

- a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:

je Stunde: 62,00  
[halber Stundensatz: 31,00 Euro, Viertelstundensatz: 15,50 Euro]

- b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:

je Stunde: 50,00  
[halber Stundensatz: 25,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,50 Euro]

- c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):

je Stunde: 56,00  
[halber Stundensatz: 28,00 Euro, Viertelstundensatz: 14,00 Euro]

- d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschließlich Fahrzeug) wahrgenommen werden:

je Stunde: 46,00  
[halber Stundensatz: 23,00 Euro, Viertelstundensatz: 11,50 Euro]

## Gebührentarife

| <b>Tarif Gegenstand<br/>Nr.</b>   | <b>Gebühr<br/>Euro</b> |
|---|------------------------|
| <u>SICHERHEIT UND ORDNUNG; BÜRGERBÜRO</u>   |                        |
| Gewerbliche Angelegenheiten   |                        |
| 9.1<br>unbesetzt  |                        |
| 9.8<br>unbesetzt  |                        |
| Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste   |                        |
| 10.1<br>Entscheidung über die Festsetzung nach Gegen- stand, Zeit, Öffnungszeit und Platz (§ 69<br>Abs. 1 Satz 1 und § 69 GewO) für jeden Fall der Durchführung von |                        |
| a) Volksfesten (§ 60 b GewO)  | 255,00                 |
| b) Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)  | 255,00                 |
| c) Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)   | 255,00                 |
| 10.2<br>Änderung einer Festsetzung  | 75,00                  |
| 10.3<br>Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen  | 25,00                  |
| Gaststättenrechtliche Angelegenheiten   |                        |
| 11.3<br>Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bereits bestehenden<br>Gaststättengewerbes (für max. 3 Monate)<br>(§ 11 Abs. 1 GastG)        |                        |
| a) für Kleinstgaststätten bis zu 30 qm Grundfläche  | 75,00                  |
| b) für Gaststätten ab 31 qm   | 155,00                 |

| Tarif Gegenstand<br>Nr. | Gebühr<br>Euro |
|-------------------------|----------------|
|-------------------------|----------------|

## STADTBÜCHEREI

15.1

Für das Entleihen von Medien in der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Zahlung der Gebühr erhält der Entleiher einen Medienausweis. Er hat jeweils eine Geltungsdauer von 12 Monaten, beginnend ab Ausstellungstag und wird nach Zahlung der jährlichen Benutzungsgebühr für weitere 12 Monate verlängert. Die Gebühr für den jährlichen Medienausweis beträgt

für Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB XII und SGB II, Wehr und Zivildienstleistende sowie Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres

5,00

für Erwachsene

17,00

für Familien

21,00

Für Kinder- und Jugendliche von 0 – 18 Jahre und für Inhaber der Jugendleiter/in Card (Juleica) ist die Ausstellung des Medienausweises gebührenfrei.

Alternativ zum jährlichen Medienausweis kann ein Tagesausweis ausgestellt werden. Der Tagesausweis kostet

2,00

Ausstellung eines Sommerferien-Schnupper-Ausweises mit 6-wöchiger Gültigkeit:

3,00

Medien können entsprechend ihrer Leihfrist entliehen werden. Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) genannten Institutionen sowie die örtlichen Kindertagesstätten werden von der Grundgebühr befreit. Die Absätze 2 bis 4 des § 8 GebG NW gelten ebenso. Die Befreiung gilt nicht für die weiteren Gebühren aus den Tarif-Nrn. 15.2 bis 15.8 (z.B. Versäumnisgebühren etc.). Über weitere Gebührenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

15.9

gestrichen

## **Artikel II**

Die XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentarifen tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft.

Burscheid, den 15.03.2019

Der Bürgermeister

Caplan

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 15.03.2019

Caplan  
Bürgermeister